

## Hanum kauft Gadagada: Eine altassyrische Selbstverkaufs-Urkunde

W. Farber - Chicago

[The cuneiform text published, and edited here for the first time is an Old Assyrian legal document, presumably from Kaniš/Kültepe. It is the first such text recording a rather unusual transaction, involving an Anatolian woman selling herself into slavery to a man from the same population group. The commentary includes a discussion of the term *tusinum*, probably to be translated "right of pre-emption" or, in a concrete sense, "pre-emptor". Extensive notes on the seal impressions on the tablet were provided by U. Seidl].

Vor wenigen Jahren hat B. Kienast die bis dato publizierten altassyrischen Kaufverträge monographisch behandelt<sup>1</sup>. Unter den von ihm zusammengestellten 40 Urkunden finden sich insgesamt 25 Texte, deren Kaufobjekte Personen, mithin Sklaven und Sklavinnen, sind, wobei die Mehrzahl solcher Kontrakte dem anatolischen Milieu entstammt<sup>2</sup>. Ausschliesslich aus Texten dieser Bevölkerungsschicht, bei denen also zumindest eine der beiden Vertragsparteien nicht-assyrische Namen trägt, sind bisher auch Verkäufe von Familienangehörigen in die Sklaverei belegbar<sup>3</sup>, und zwar vier Fälle von Kindesverkauf, einmal der Verkauf der Ehefrau durch den Ehemann und einmal der Verkauf des Ehemannes selbst, wobei zwar die Frau den Kaufpreis erhält, dem Mann jedoch ein Selbst-Freikaufsrecht zum doppelten Kaufpreis eingeräumt wird. In letzterem Falle, *AaTU* 1 Nr. 11, liegt daher in den Worten des Bearbeiters "praktisch Selbstverkauf vor" (S. 119). Bisher war jedoch keine einzige Urkunde bekannt, die einen Selbstverkauf ausdrücklich als solchen stilisiert hätte<sup>4</sup>. Schon allein aus diesem Grunde verdient der hier vorzulegende Kontrakt, der den Selbstverkauf einer Nicht-Assylerin an einen Nicht-Assyrer vor nicht-assyrischen Zeugen beurkundet, mehr als durchschnittliches Interesse.

Die Tafel, die nicht die geringste Beschädigung aufweist, befindet sich in Privatbesitz in Deutschland. Die Besitzerin, Tochter eines bedeutenden Industriemagnaten, erinnert sich, dass ihr Vater, wohl in den dreissiger Jahren, das Stück als persönliches Geschenk von Kemal Atatürk erhielt; wegen des daher rührenden Andenkenwertes hat sie (verständlicher-, wenn auch bedauerlicherweise) keine

1. B. Kienast, *Das altassyrische Kaufvertragsrecht*. *Freiburger Altorientalische Studien, Beihefte: Altassyrische Texte und Untersuchungen* 1 (Stuttgart 1984) (im Folgenden *AaTU* 1).

2. Kienast, *op. cit.*, S. 25.

3. Kienast, *op. cit.* S. 26.

4. K. Balkans Annahme (Festschrift für H.G. Güterbock, Istanbul 1974, S. 31<sup>14</sup>), in kt a/k 250b verkaufe ein Mann sich selbst und seine Familie, ist nach der neuen Interpretation des Textes durch Kienast, *AaTU* 1 S. 132, kaum mehr zu halten: Einer der Verkäufer in diesem Text trägt zwar denselben Namen wie der verkaufte Sklave, doch liegt offenbar keine Personenidentität vor.

Zustimmung zu einer Öffnung der noch unverletzten Tafelhülle gegeben, so dass sich die Veröffentlichung des Textes auf den Wortlaut und die Siegelungen der Hülle beschränken muss. Ich habe ihr sehr herzlich für das Entgegenkommen zu danken, die Tafel vom Original kopieren und mit ihrer Erlaubnis hier vorlegen zu dürfen.

Mein Dank gilt ausserdem all den Kollegen, mit denen ich einzelne Probleme des Textes im Lauf der Jahre z.T. mehrfach diskutieren konnte; hier sind C. Wilcke, K. Hecker und B. Kienast namentlich hervorzuheben. Frau U. Seidl half dem Philologen selbstlos, als die Probleme der Siegel seine archäologischen Kenntnisse weit überstiegen (s. unten, S. 201). Auch die Umzeichnungen der Siegel verdanke ich ihr.

Unser Text ist - in B. Kienasts Terminologie - nach dem "zweiseitigen kappadokischen Kaufformular" stilisiert (*AaTU* 1, 49ff.) und enthält eine ausführliche "Eviktions- und Retraktklausel" (*AaTU* 1, 74ff.), die bei Bezahlung einer gewissen Summe<sup>5</sup> durch dazu speziell berechnete Personen den Kauf rückgängig macht.

Der Text lautet:

<sup>1</sup>KIŠIB *Wa-li-iš-ra*

<sup>2</sup>KIŠIB *Št-wa-áš-mi-i*

<sup>3</sup>*ú-du-ú ša a-bu-ul*

<sup>4</sup>*a-da-aḫ-šl* KIŠIB *Ḫa-pu-a-šu*

<sup>5</sup>DUMU *Kà-sú-ba*

<sup>6</sup>KIŠIB *Na-ki-le-e-et*

<sup>7</sup>DUMU *Šu-pt-ú-ma-an*

<sup>8</sup>KIŠIB *Ga-da-ga-da*

<sup>9</sup>*Ga-da-ga-da*

<sup>10</sup>*šl-it-ma*

<sup>11</sup>{*a*} *ra-ma-šu*

<sup>12</sup>*a-na šl-mi-im*

<sup>13</sup>*ta-dl-in*

<sup>14</sup>*Ḫa-nu-um iš-a-am-šu*

<sup>15</sup>*šu-ma tū-sl-nu-um ú-ul*

<sup>16</sup>*be-el ḫu-bu-li*

<sup>17</sup>*ú-ul mu-sú a-šu-mi*

<sup>18</sup>*Ga-da-ga-da a-na*

<sup>19</sup>*Ḫa-nu-um i-tú-wa-ar*

<sup>20</sup> $\frac{1}{2}$  *ma-na KÛ.BABBAR a-na*

<sup>21</sup>*Ḫa-nu-um i-ša-qal*

<sup>22</sup>*ú Ga-da-ga-da*

<sup>23</sup>*i-ta-ru*

<sup>1</sup>Siegel des Wališra;

<sup>2</sup>das Siegel des Šiwašmi

<sup>3-4</sup>ist beglaubigt<sup>7</sup> durch<sup>7</sup> das *Addašū*-Tor(?);

<sup>4-5</sup>Siegel des Ḫapuašu, Sohnes des Kasuba;

<sup>6-7</sup>Siegel des Nakkilēt, Sohnes des Šuppiuman;

<sup>8</sup>Siegel der Gadagada.

<sup>9</sup>Gadagada,

<sup>10</sup>sie selbst,

<sup>11-13</sup>hat ihre<sup>1</sup> eigene Person verkauft.

<sup>14</sup>Ḫanum hat sie<sup>1</sup> gekauft.

<sup>15-16</sup>Wenn ein Vorkaufsberechtigter oder ein Gläubiger

<sup>17</sup>oder ihr<sup>1</sup> Ehemann

<sup>18-19</sup>wegen Gadagada gegen Ḫanum Ansprüche erhebt,

<sup>20-21</sup>wird er eine halbe Mine Silber an Ḫanum zahlen

<sup>22-23</sup>und Gadagada wegführen.

5. Eine halbe Mine Silber; da der eigentliche Kaufpreis in der Urkunde nicht genannt ist, bleibt unklar, ob hier für den "Rückkauf" der ursprüngliche Preis oder das Doppelte desselben erforderlich ist, doch scheint eine halbe Mine Silber etwa dem Durchschnittspreis einer Sklavin entsprechen zu haben (*AaTU* 1, S. 28).

Die Tafelhülle zeigt Abdrucke von fünf verschiedenen Siegeln bzw. als Siegel verwendeten Gegenständen, was mit der im Text genannten Zahl von fünf "siegelnden" Personen (Z. 1-8) übereinstimmt. Alle Siegel sind vor Beschreiben der Tafel eingedrückt<sup>6</sup>; der Text ist, soweit möglich, um diese Abdrucke herum-, jedoch an mehreren Stellen auch über diese hinweggeschrieben (Z. 2, r. und l. Rand). Für die Darstellungen s. unten S. 201-202. Einigermassen ungewöhnlich und interessant ist dabei das Kreuzmuster, das am Ende der Rückseite zu sehen ist, und das von U. Seidl fragend als Abrollung einer kleinen Perle gedeutet wurde; ich möchte darin jedoch eher den Abdruck eines Gewandsaumes sehen<sup>7</sup>. Es ist recht verlockend, hier eine Verbindung zum "Siegel des Šiwašmi" (Z. 2) herzustellen, da der Text hier (Z. 3-4) eine ganz ungewöhnliche nähere Erläuterung gibt, die auf die "Identifizierung" dieses Siegels anzuspielden scheint, ein Vorgang, der bei einem naturgemäss wenig individuellen Gewandsaum wohl angebracht gewesen sein könnte. Zu den philologischen Problemen der Stelle vgl. allerdings unten.

Eine Zuweisung der anderen Siegel zu den verschiedenen im Text genannten Personen ist mir nicht gelungen. Klärung könnte hier nur der Vergleich mit anderen Tafeln bringen, die von einem Träger desselben Namens gesiegelt wurden, wenn gleichzeitig ein dort verwendetes Siegel mit einem unseres Textes identisch wäre, doch besitze ich nicht die hierfür nötigen Sammlungen zur altassyrischen Prosopographie. Ein solcher Vergleich wird zudem dadurch erschwert, dass die meisten älteren Veröffentlichungen von aA Tafeln keine Abbildungen der Siegel enthalten, so dass ich zum Beispiel nicht überprüfen konnte, ob das Siegel des Ḫapuašu aus CCT 5,20a oder das des Šiwašmi aus BIN 4, 209 einem der unsrigen entspricht. Offenbar keine Identität besteht mit den Siegeln des Nakkilēt und des Wališra auf der von D. Kennedy und P. Garelli in *JCS* 14 (1960), 17ff. Nr. 12 publizierten Tafel<sup>8</sup>.

Die in unserem Text genannten Personen tragen ohne Ausnahme nicht-akkadische Namen. Diese sind fast alle aus kappadokischen Texten wohlbekannt und bei E. Laroche, *Les noms des Hittites* (Paris 1966) behandelt<sup>9</sup>. Ich verzichte auf darüber hinausgehende Einzelnachweise, da diese doch nur auf zufälligen Notizen und nicht auf eingehenden Sammlungen meinerseits beruhen würden.

Einige Bemerkungen zum Text:

Z. 3-4: Für den Vermerk *ú-DU-ú ša a-BU-ul a-DA-aḫ-šl* kenne ich keine Parallelen. Die in Umschrift und Übersetzung zugrundegelegte Deutung postuliert ein - mir sonst nicht bekanntes - *\*abul addaḫšl* "Tor der *an/ddaḫšum*-Pflanzen"<sup>10</sup>, wohl in Kaniš, und fasst *ú-du-ú* als präd. Stativ D von *\*wdt*<sup>11</sup>, bezogen auf *kunukkum*, auf. Dies ist allerdings syntaktisch nicht ganz ohne Probleme, doch geben andere Lesungsmöglichkeiten (*ú-du-ú* könnte auch Verbaladjektiv oder Infinitiv ohne Mimation

6. Vgl. hierzu M.T. Larsen, *Seals and Sealing (Bibliotheca Mesopotamica 6, Malibu 1977)* S. 94 mit Anm. 17.

7. Die Praxis, den Gewandsaum (*sissiktum*) statt eines Siegels abzudrücken, ist auch sonst im aA gelegentlich zu belegen: S. CCT 1, Phototafel, Text 113 576a, sowie TC 3, 252, Siegel "a" (vgl. J. Lewy, *AHDO* 1, 1937, 8f.; bei Larsen, *Seals and Sealing* S. 98 offenbar übersehen). Für ähnliche Fälle aus anderen Perioden s. zuletzt CAD S 323a (Belege aus Māri und a/mB Babylonien), sowie J. Renger, *Seals and Sealing* S. 77 mit Anm. 33-36.

8. Zum Problem vgl. zusammenfassend Larsen, *Seals and Sealing* S. 98ff.

9. S. dort für Ḫanum S. 58:277; Ḫapuašu S. 60:294; Gadagada S. 89:542; Nakkilēt S. 126:850; Šiwašmi S. 164:1163; Šuppiuman S. 167:1189; Wališra S. 203:1408. Für Kasuba vgl. S. 89:538 (Kassu, heth.) und 540 (Kasuwa, Ugarit); s. weiter Garelli/Kennedy, *JCS* 14, 19 zu aA *Kà-sú*, *Kà-su-wa* und *Kà-sú-a* und vgl. zum Wechsel w/b Hecker, *GKT* §26.

10. Zu *an/ddaḫšum*, vielleicht "Fenchel", vgl. ausführlicher W. Farber, *ZA* 80 (im Druck). - Ein anderes nach einer Gemüsepflanze benanntes Tor gab es vielleicht in Aššur, wenn jedenfalls die beiden Wbb. zurecht *ba-ab a-ú-šl-im* (*RIMA* 1. A.O. 32.2, 41f.; Inschrift des Ilušuma) mit *am/'uššu* verbinden (Ú in mehreren Exemplaren klar, keinesfalls DAḪ o.ä.).

11. Vgl. zur Schreibung der Indikativform als *ú-du-ú* schon Hecker, *GKT* §97d (zu KUG 33, 18 etc.).

sein; \*ša-a-pu-ul wäre formal als Stat. Š von \*pl denkbar; für ša käme auch Deutung als Possessivsuffix in Frage, falls Šiwašmi hier PNF wäre) noch weniger Sinn. Nur weitere Belege können hier, so fürchte ich, Klärung schaffen.

Z. 11: Die Tilgung des {a} scheint unumgänglich; wohl Dittographie zum Beginn der folgenden Zeile. - Für \*raman+Suff. für reflexives "sich selbst" vgl. Kienast, *AaTU* 1 Nr. 12,4: ra-ma-šu ip-tù-ur "er hat sich selbst freigekauft". - Für die oft belegte Verwechslung der grammatischen Genera bei Suffixpronomina in Texten aus dem anatolischen Milieu vgl. hier im Text noch Zz. 14 und 17, sowie die Bemerkungen von Hecker (*GKT* §114b) und Kienast (*AaTU* 1 S. 33).

Z. 15: Der Terminus \*tusinnum ist in den letzten Jahren mehrfach diskutiert worden (K. Hecker, *WO* 11 [1980] 69<sup>24</sup>; B. Kienast, *AaTU* 1, 65; V. Donbaz, *Keilschriftliche Literaturen* [=BBVO 6], 152). Kienast stützt seinen - auf J. Lewy zurückgehenden - Bedeutungsansatz "Retraktkäufer" auf acht insgesamt recht ähnliche Belege, sämtlich aus Kaufurkunden des anatolischen Milieus aus Kültepe, Boğazköy und Alışar. Hier steht t. jeweils in der Rückkaufsklausel, und zwar entweder allein (1x), oder neben bēl hubullim "Gläubiger" (4x), tamkārum "Kaufmann (als Gläubiger)" (2x), bēlum "(Vor-)Besitzer" (1x zusammen mit tamkārum) und bēl šimim "Kaufpreis-Empfänger(?)<sup>12</sup>" (1x). Da alle anderen Begriffe primär Personen bezeichnen, sollte t. ebenfalls für einen einspruchs- oder zugriffsberechtigten Personenkreis stehen. An diese Belege lassen sich zwanglos zwei weitere anschliessen, die Kienast noch nicht kennen konnte: Zum einen unser Text (Kaufurkunde des anatolischen Milieus, t. in Rückkaufsklausel neben bēl hubullim und mutum "Ehemann"), und zum anderen kt n/k 14 (auszugsweise zitiert bei Donbaz, *BBVO* 6, 152; genauer Rechtsvorgang unklar, "connected with the release of a slave girl"), Z. 11f.; hier steht t. - wiederum in einer Art Rückkaufsklausel - neben ālum "Stadt"<sup>13</sup>. Dieselbe Kombination von t. und ālum findet sich nochmals am Beginn des Textes (Z. 2f.: a-lam ù tū-sī-nam), doch geht der Kontext aus dem Zitat-Auszug nicht hervor. Noch unklarer bleibt ein drittes Vorkommen des Begriffes t. im selben Text, Z. 8f.: "Hutala released her", a-tū-sī-nim lá ta-ḫu-at "dem/einem t. ist sie<sup>14</sup> nicht nahegebracht<sup>15</sup>".

Von besonderem Interesse für die Grundbedeutung von t. sind dann aber zwei weitere Texte, die Donbaz a.a.O. bekanntgemacht hat, kt n/k 72 und 74. Wieder ist der Kontext der des Kaufes, und der uns interessierende Terminus steht in einer Rückkauf- bzw. einer strukturell vergleichbaren Verzichtsklausel. Statt einfachem t. finden wir jedoch hier die Formen be-lu tū-sī-ni-im (kt n/k 74, 12f.; allein genannt)<sup>16</sup>, bzw. ša tū-sī-nim (kt n/k 72, 15; neben [PN], dessen Sohn, und dem upatinnum<sup>17</sup>). Diese Belege machen es nun sehr wahrscheinlich, dass t. ursprünglich ein Abstraktbegriff ist<sup>18</sup>, der dann

12. Oder eher "Verfügungsberechtigter über den (von einem Dritten, wohl seinem Schuldner, gezahlten) Kaufpreis"?

13. Vgl. hiermit auch noch kt f/k 80 (unpubl. Hülle und Tafel, hier zitiert nach B. Landsbergers Transliteration für das CAD), einen Hauskaufvertrag aus dem anatolischen Milieu. Hier findet sich t. in der Folge mamman - t. - bēl hubullišu - ālum Tarameka - ša-ú-nu-sī-im (so Hülle; Tafel: be-lu ú-šu-nu-sī-im. Vgl. etwa AHW. 142a zu Ug./Al. unuššu(huli) ??).

14. Wer? Die betroffene Sklavin, oder Hutala, über der/ssen Geschlecht das Textexzerpt, trotz eines maskulinen Suffixpronomens (Z. 13: ḫu-ta-lá ú DUMU-šu, vgl. aber oben zu Z. 12!), keine eindeutige Aussage zulässt?

15. \*ḫt D Stativ + ana steht aA fast ausschliesslich für "Anspruch auf(ana) X haben", nur gelegentlich auch für "zu etwas(ana) hinzugefügt sein", s. AHW. S. 1384f.

16. Ein weiterer, noch unpublizierter Text, in dem bé-al(so!) tū-sī-ni in der Rückkaufsklausel neben ba-al(so!) hubullim und aḫu-šu "sein Bruder" steht, ist VAT 13241 (hier zitiert nach Transliteration des CAD).

17. Vgl. hierzu zuletzt Kienast, *AaTU* 1 S. 138: "Gütergemeinschaft".

18. Die abstrakte Bedeutung könnte vielleicht noch in dem oben besprochenen Beleg kt n/k 14, Z. 8f. (at-tusinnim lá taḫḫuat) vorliegen, doch ist dies ohne vollen Kontext bisher nicht zu entscheiden.

entweder direkt übertragen auf die dadurch definierte Person, oder auch als Derivat "der des/der Besitzer des *t*." in den Urkunden verwendet werden konnte. Eine formal genau parallele Bedeutungsentwicklung liegt bei *qātātum* "Bürgerschaft"<sup>19</sup> vor, wo ebenfalls die Mehrzahl der aA Belege direkt den daraus konkretisierten Personenbegriff *qātātum* "Bürge" verwendet, jedoch gelegentlich auch *ša qātātīm* bzw. *bēl qātātīm* in derselben Bedeutung gebraucht werden (s. CAD Q 168-172). Die Grundbedeutung des Abstraktums *t* bleibt dabei leider mangels brauchbarer Etymologie<sup>20</sup> auch weiterhin weitgehend geraten, doch scheint mir ein weitgefasster Begriff wie "Vorkaufsrecht", von dem dann "Vorkaufsberechtigter" abzuleiten wäre, dem Sachverhalt der Urkunden am ehesten angemessen<sup>21</sup>.

Z. 17: Die ausdrückliche Nennung "ihres Ehemannes", der jedoch nicht als Verkäufer oder Zeuge in Erscheinung tritt, wirft die Frage auf, ob Gadagada zur Zeit ihres Selbstverkaufs tatsächlich verheiratet war, oder ob der *mutum* hier nur Erwähnung fand, um die Möglichkeit einer dem Käufer zur Zeit der Transaktion unbekanntem, d.h. von Gadagada verschwiegenen, Eheverbindung juristisch abzudecken. Kaum anzunehmen ist, dass sich die Klausel auf eine zukünftige Ehe der Verkauften beziehen sollte.

Frau U. Seidl hatte die Freundlichkeit, mir nicht nur ihre Umzeichnungen der Darstellungen der Siegel zu überlassen (s. Abb. 2a-c), sondern gestattete mir darüber hinaus, ihre Bemerkungen und Literaturangaben zu denselben hier (von mir nur um einige technische Angaben erweitert) wiederzugeben. Ihr sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Siegel a (in den vier Ecken der Vorderseite; Photo Abb. 4, Umzeichnung Abb. 2a. ø 9mm.): Der Umriss des Abdrucks könnte auf einen Stempel in der Form eines Rinderhufes deuten<sup>22</sup>. Das Stempelbild zeigt eine Ziege mit einem Zweig. Die Kleinheit des Abdruckes und der Stil des Tieres sind verwandt mit einer Gruppe von Stempelabdrucken auf Verschlussklumpen, die in einer verbrannten Mauer der Schicht IVd von Büyükkale gefunden wurden (BK IVd = Kärüm-Zeit), also vielleicht schon vor IVd benutzt wurden (P. Neve, *MDOG* 97, 1966, 24ff. Abb. 12a-c). Ähnliche Stempel sind auch auf Keramik aus Boğazköy belegt, wobei eine Scherbe aus der Schicht 4 der Unterstadt (= Kärüm-Zeit) stammt (U. Seidl, "Gefäßmarken von Boğazköy", *WVDOG* 88, 1972, S. 71f. Nr. A 93-100).

Siegel b (je zweimal auf dem linken und unteren Rand; Photos Abb. 5a-b, Umzeichnung Abb. 2b. ø 23mm.): Fragmentarische Abdrucke von einem runden Stempel. Ein über einem Stier(?) stehender Mensch hält mit einer erhobenen Hand einen Vierfüßler. Vergleichbare Stempelbilder sind in Kültepe

19. Auf die diesem Abstraktbegriff zugrundeliegende symbolische Bedeutung der "Hände" braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

20. Die gelegentlich wegen des formalen Parallelismus zu *upatinnum* (heth. *upat*- "Lehen"; cf. oben Anm. 16) erwogene Ableitung von heth. *tuzzi*- "Heer" scheint mir nicht überzeugend. Vgl. ausführlicher E. Bilgiç, *Appellativa* S. 45-48.

21. Hingewiesen sei schliesslich auch noch auf einen leider ganz fragmentarischen Brief aus Nuzi (aA Schicht I), *HSS* 10, 232. Hier berichtet ein Nicht-Assyrer an einen Assyrer über ein Rechtsgeschäft. In Z. 19 lesen wir: [...] *ZI-nu-um ' qá-ta-tum*, was Hecker (*WO* 11 S. 69 Anm. 24) zu *[tù]-st-nu-um* ergänzt. Falls dies richtig ist und nicht etwa ein PN vorliegt, könnte hieraus eine noch engere Verbindung von *t* und *q* gefolgert werden, doch scheint mir direkte Wortgleichung (also übersetzende Glosse des anatolischen Wortes für den assyrischen Briefpartner) wenig wahrscheinlich. Die sonst notwendig werdende Annahme, in allen unseren Belegen für *t* sei ein Rückkaufsrecht durch einen Bürgen aus vorhergehenden Rechtsgeschäften gemeint, würde zu recht unglaublichen Komplikationen führen, auch wenn gelegentlich (etwa in Kienast, *AaTU* 1 Nr. 28) ein solches Recht für die Bürgen ausdrücklich festgelegt wird.

22. Vgl. z.B. zwei Siegel aus Boğazköy: R.M. Boehmer und H.G. Güterbock, *Glyptik aus dem Stadtgebiet von Boğazköy*, 1987, Nr. 94 und 96.

(Kārum II und Ib) gefunden worden; eigentümlich sind besonders die gespreizten Vorderbeine des liegenden Tieres<sup>23</sup>.

Siegel c (rechter und oberer Rand; Photos Abb. 6a-b; Umzeichnung Abb. 2c. Rapport ca. 34mm.): Fragmentarische Abrollungen eines Rollsiegels mit Einführungsszene. Zwei Adoranten stehen vor einem Thronenden; da alle Köpfe verloren sind, ist nicht mehr festzustellen, ob es sich dabei um Götter oder Menschen handelt. Hinter dem Thronenden liegen drei Tiere übereinander, von denen das untere ein Greif, das mittlere ein Löwe und das obere unbestimmbar (Löwenkörper !) ist. Rechts daneben bezwingt ein "Held" einen Stier. Stilistisch gehört das Siegel zur "altassyrischen" Gruppe<sup>24</sup>.

Siegel d (in den beiden oberen Ecken der Rückseite, s. Abb. 3 b. ø 5,5mm.): Kleiner Stempel ohne Darstellung.

"Siegel" e (am Ende der Rückseite, s. Abb. 3b): Kreuzmuster. Abrollung einer kleinen Perle oder (wahrscheinlicher, s. oben S. 199) Abdruck eines Textilstückes (Gewandsaum).

23. Vgl. N. Özgüç, in: Tahsin Özgüç Armağan, 1989, S. 377ff. und Taf. 112f., Nr. 69; Taf. 114f. Nr. 139 und 140; N. Özgüç, "Seals and Seal Impressions of Level Ib from Karum Kanish", *TTKY* 25 (1968) Taf. XVI B; XVIII G; XXIII B.

24. Vgl. z.B. N. Özgüç, Tahsin Özgüç Armağan Taf. 82-93; N. Özgüç, *TTKY* 25, Taf. II 1 A.B: IV A; X E.F; XII 2C.

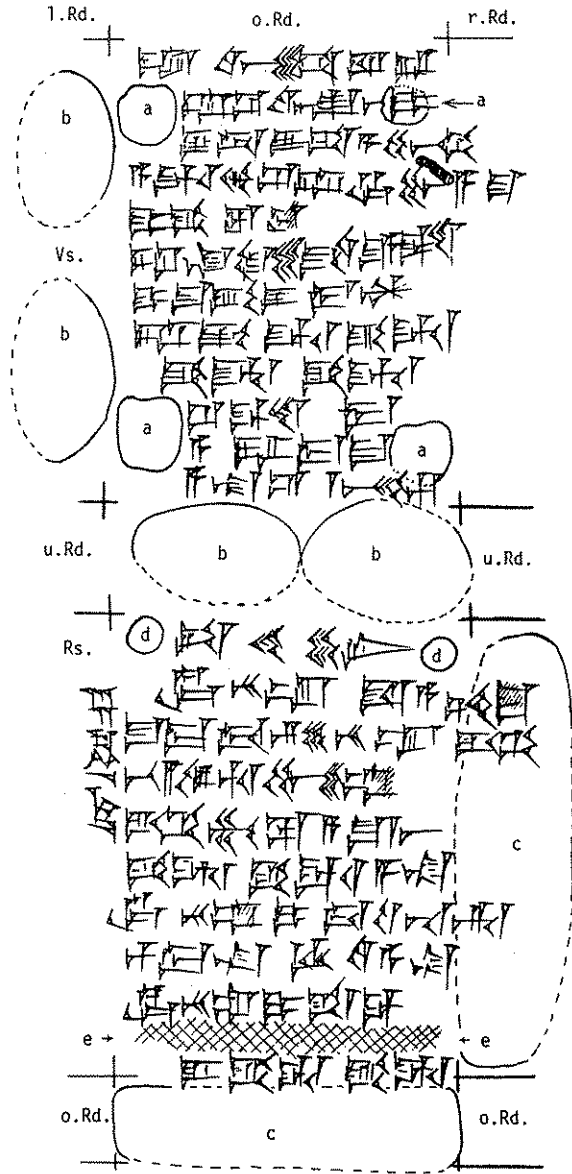


Abb. 1: Text (1:1)

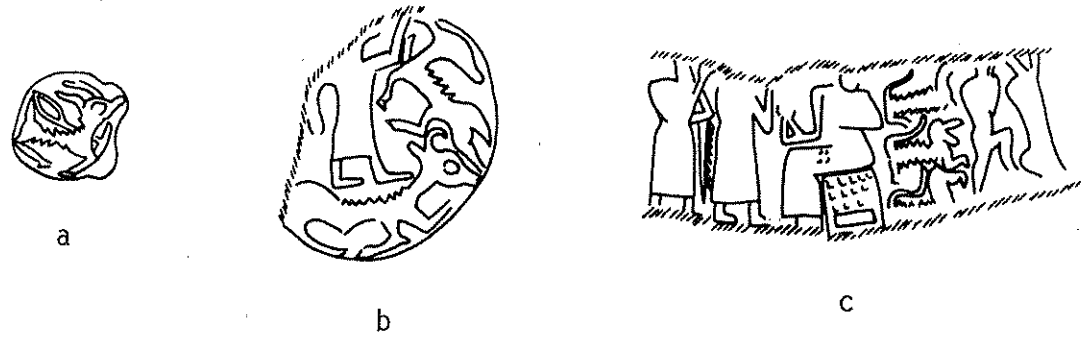


Abb. 2: Siegel (1:1,5)

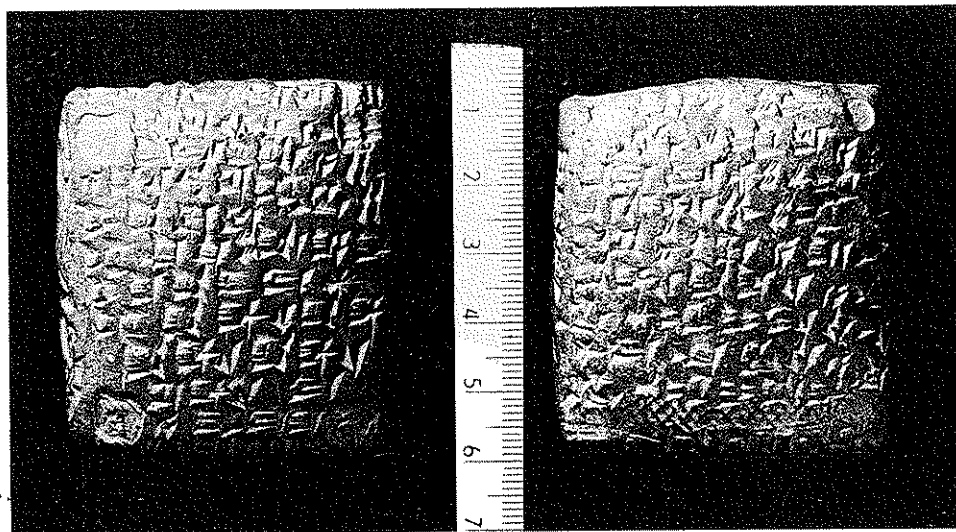
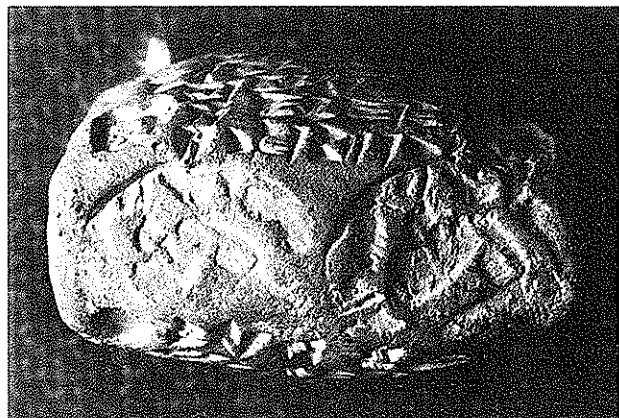


Abb. 3:  
a) Vorderseite (mit Siegel a)      b) Rückseite (mit Siegel d und e)



Abb. 4: Siegel a (Vorderseite, linke obere Ecke)





a) Unterer Tafelrand

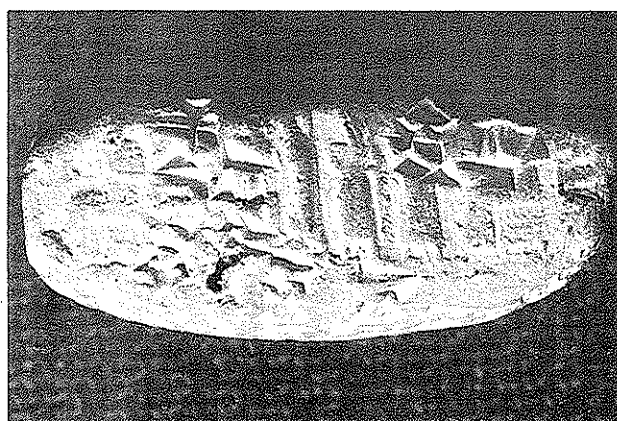


b) Linker Tafelrand

Abb. 5: Siegel b



a) Oberer Tafelrand



b) Rechter Tafelrand

Abb. 6: Siegel c